

An unsere Kunden

Brixen, den 23.08.2022

Dott. Manfred Psailer

Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher

Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)

[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

## **Rundschreiben: Steuerguthaben auf gestiegene Strom- und Gaskosten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesetzesdekret Nr. 21/2022, abgeändert mit Gesetzesdekret Nr. 50/2022 wurde im Hinblick auf die stark gestiegenen Energiekosten verschieden Steuerguthaben zur teilweisen Kompensierung der Mehrbelastung für Unternehmen eingeführt.

Vor allem nachfolgende Steuerguthaben sind für eine große Anzahl an Unternehmen relevant:

### Steuerguthaben für Ankauf von Strom

Unternehmen mit einer Stromanschlussleistung von mindestens 16,5 kW wird bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Steuerguthaben in Höhe von 15% auf die Stromkosten des zweiten Trimesters 2022 gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Stromkosten (beschränkt auf den Energieanteil) im **ersten Trimester 2022** im Vergleich zum **ersten Trimester 2019** um mindestens 30% angestiegen sind.

Hierbei sind eventuelle andere Beihilfen bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Für energieintensive Unternehmen (im Sinne des Ministerialdekrets vom 21.12.2017) gilt eine gesonderte Regelung. Diese werden durch eine andere Förderung unterstützt.

### Steuerguthaben für Ankauf von Gas

Unternehmen erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Steuerguthaben in Höhe von 25% auf die Aufwendungen für den Ankauf von Gas des zweiten Trimesters 2022.

Das Gas darf hierbei nicht für thermoelektrische Zwecke verbraucht werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Bezugspreis für Gas (Durchschnitt der Preise auf dem „Mercato Infragiornaliero“, veröffentlicht vom „Gestore dei mercati energetici“) im ersten **Trimester 2022** im Vergleich zum **ersten Trimester 2019** um **mindestens 30% angestiegen** ist.

Für Unternehmen mit hohem Gasverbrauch (im Sinne des Gesetzesdekrets 17/2022, Art. 5) gilt eine gesonderte Regelung. Diese werden durch eine andere Förderung unterstützt.

**Beide Steuerguthaben, welche steuerfrei sind, können mittels F24 nur bis zum 31.12.2022 verrechnet werden (danach verfallen sie) und es besteht auch die Möglichkeit, das Steuerguthaben an Dritte abzutreten.** Die Abtretung muss hierbei jedoch zur Gänze und nicht nur teilweise erfolgen.

### **Berechnung des Steuerguthabens**

Mit Gesetzesdekret Nr. 50/2022 wurde eine Bestimmung eingeführt, mit welcher die Lieferanten von Strom/Gas dazu verpflichtet werden, innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des zweiten Trimesters, nach schriftlicher Anfrage durch den jeweiligen Kunden, die notwendigen Informationen zur Berechnung des Steuerguthabens zu liefern.

Der Lieferant liefert somit die Daten betreffend die Erhöhung der Strom bzw. Gaspreise, sowie die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant in den betreffenden Perioden (erstes Trimester 2019, sowie erstes und zweites Trimester 2022) nicht gewechselt wurde.

Wir ersuchen unsere Kunden die Anfrage an den jeweiligen Lieferanten so bald als möglich zu stellen und uns die entsprechenden Informationen zur fristgerechten Verrechnung des Steuerguthabens mitzuteilen. Laut erhaltenen Informationen können wir die Anfrage nicht in Ihrem Namen und Auftrag stellen, sondern die Anfrage muss durch sie erfolgen.

Nachstehend ein Textvorschlag für die Anfrage an den Lieferanten

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich Unterfertigte/r \_\_\_\_\_ in meiner Eigenschaft als gesetzliche/r  
Vertreter/in des Unternehmens \_\_\_\_\_, mit Sitz in  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, MwSt.-Nr. \_\_\_\_\_*

*ersuche ich Sie im Sinne des Gesetzesdekretes Nr. 50/2022 um Übermittlung der  
Berechnung des zustehenden **Steuerguthabens für Strom- bzw. Gaskosten im  
Sinne des Gesetzesdekretes Nr. 21/2022**, abgeändert durch Gesetzesdekret Nr.  
50/2022 für oben angeführtes Unternehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner